

Satzung

Talat Alaiyan-Stiftung für deutsche, israelische und palästinensische Kinder (DIP)

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Talat Alaiyan Stiftung für deutsche ,israelische und palästinensische Kinder. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Saarbrücken.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in 10785 Berlin, Clara-Wieck-Str. 5

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Begegnung, Aufklärung, Versöhnung und Freundschaft zwischen israelischen ,palästinensischen und deutschen Kindern. Sowie Förderung von Schüleraustausch.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Erträge des Stiftungskapital dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Stiftung ist nicht verpflichtet die vorgenanten Zweck gleichzeitig und im gleichen Umfang zu verwirklichen.
- (5) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben ,die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Das Anfangsvermögen beträgt 25000,-€, wird von der Stifterin gebracht.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Vergütung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftungserfüllt ihre Aufgaben aus 1.dem Erträgen des Stiftungsvermögen, 2.aus dem Mitteln des dazugehörnde Förderverein der Talat Alaiyan- Stiftung (Vereinsregister 8.8.2003,Nr.1830/2003) .3. aus Spenden und Zustiftungen.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden ,wenn und solange dies erforderlich ist ,um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können ,und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten

aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6

Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Tätigkeit in dem Stiftungsorgan ist ehrenamtlich .Anfallende Auslagen werden nicht ersetzt.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Erstmalige Bestellung des Vorstandes erfolgt durch den Stifterin bei Errichtung der Stiftung; danach erfolgt die Bestellung einzelner Vorstandmitglieder durch einstimmigen Beschluss der verbleibenden Vorstandsmitglieder .Die Bestellung bedarf der Zustimmung der Stifterin .Die Stifterin ist auf Lebzeit Mitglied des Vorstandes und nimmt den Vorstandssitz wahr.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden auf fünf Jahren bestellt .Wiederbestellung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis der neue Vorstand gewählt ist.
- (4) Der Rücktritt ist mit einer Frist von einem Monat anzukündigen. In diesem Fall wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen neuen Nachfolger/in.
- (5) Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus ,wenn der Vorstand durch Beschluss der übrigen Mitglieder feststellt, dass dieses Mitglied nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben wahrzunehmen, oder ein wichtiger Grund für seine Abberufung besteht. Das betroffene Vorstandsmitglied scheidet erst aus, wenn ein erneuter entsprechender einstimmiger Beschluss des übrigen Vorstandes auf einer Sitzung ,die frühestens 4 Wochen nach der ersten Beschlussfassung stattfindet, vorliegt und gleichzeitig ein neues Mitglied bestimmt wird.

§ 8

Vertretung der Stiftung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Vorsitzende vertritt die Stiftung alleine im übrigen vertreten zwei Vorstandmitglieder die Stiftung gemeinsam.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere:

- (1) Die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags.
- (2) Beschlüsse zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
- (3) Die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen.

§ 10

Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen des Gremiums anwesend sind oder wenn sich an einer schriftlichen Abstimmung sämtliche Vorstandmitglieder beteiligen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§11

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.**
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§12

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung

- (1) Satzungsänderung sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.**
- (2)**

Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seiner Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes aber nicht gegen die Stimme der Stifterin. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde (§14) wirksam.**

§13

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den Förderverein der Talat Alaiyan-Stiftung. Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§14

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Minister für Inneres des Saarlandes als Stiftungsbehörde.**
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderung der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.**

§15

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde für Inneres(Regierung) des Saarlandes in Kraft.

Ort, Datum Saarbrücken den 02.05.2003.

Anlage zur Urkunde Nr.1829/2003 des Notars Dr. Eberhard Klein,Saarbrücken,vom 8.8.2003

Stiftungsgeschäft unter Lebenden und Satzung einer selbstständigen,gemeinnützigen Stiftung bürgerlichen Rechtes unter den Namen Talat Alaiyan –Stiftung für deutsche, israelische und palästinensische Kinder.

I

Hiermit errichte ich, die unterzeichnete Frau Dr.med. Halima Alaiyan geborene Irsan ,geboren am 08.06.1943 in Ibdis- Palästina, Wohnhaft in Kobenhüttenweg 53,66123 Saarbrücken, auf der Grundlage des saarländischen Stiftungsgesetzes eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.

II

Die Stiftung führt den Namen Talat Alaiyan- Stiftung für deutsche, israelische und palästinensische Kinder. Sie hat ihren Sitz in Saarbrücken. Die Stiftung wird nach bürgerlichem Recht gegründet. Sie ist rechtlich selbstständig und gemeinnützig.

III

Zweck der Stiftung ist die Förderung von israelischen und palästinensischen Kinder zur Frontenabbau, Begegnung, Aufklärung und Versöhnung. Sowie Förderung von Schüleraustausch zwischen deutschen, israelischen und palästinensischen Kinder.

IV

Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 10000,-€ zehntausend Euro, welches von der Stifterin in bar erbracht wird. Das Stiftungsvermögen soll durch Zuwendung der Stifterin oder andere Personen auf 25000,-€ erhöht werden .

V

Die Stiftung soll von einem Stiftungsvorstand vertreten und verwaltet werden. Die weiteren Einzelheiten werden in der Stiftungssatzung geregelt. Zu erstmaligen Mitgliedern des Vorstandes werden bestellt:

- 1.Frau Dr. med. Halima Alaiyan geborene Irsan,geboren am 08-06.1943,wohnhaft in Kobenhüttenweg 53,66123 Saarbrücken.
- 2.Herr Rechtsanwalt Bernd Koch, wohnhaft in Abteistrasse 57,20149Hamburg.
- 3.Herr Dr.med. Daniel Maoz,wohnhaft in Goethestrasse 4a,66459 Kirkel.

VI

Für die Stiftung gilt die diesem Stiftungsgeschäft anliegende Satzung.

Saarbrücken, 08.08.2003

Frau Dr. Halima Alaiyan